

28.11.90

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BVÜV)

A. Zielsetzung

Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet bei der Anwendung des Beamtenversorgungsrechts

B. Lösung

Regelung der beamtenrechtlichen Versorgung für Beamte und Richter, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages im Beitrittsgebiet ernannt, verwendet oder dorthin versetzt werden, im Hinblick auf:

- Berechnungsgrundlagen für die ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechend den besoldungsrechtlichen Regelungen,
- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten und Zusatzrenten aus den Sonderversorgungssystemen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügig

Bundesrat

Drucksache 844/90

28.11.90

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen
nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BVÜV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. November 1990

121 (332) - 222 00 - Be 126/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

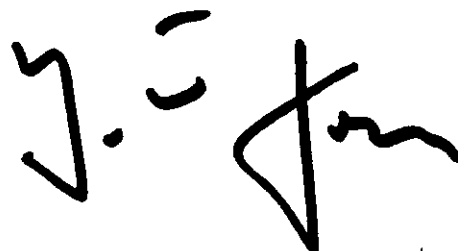
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche
Übergangsregelungen nach Herstellung der Ein-
heit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Über-
gangsverordnung - BVÜV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



V e r o r d n u n g

über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BVÜV)

Vom

Auf Grund des § 107 a des Beamtenversorgungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1139) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Sie gilt für Beamte und Richter, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) ernannt, verwendet oder dorthin versetzt werden.

(2) Die in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1142) sowie die in § 2 Nummern 2 bis 4 genannten Maßgaben gelten nicht für Beamte, deren Versetzung oder Neuernennung in unmittelbarem zeitlichen Anschluß (§ 85 Abs. 9 des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung) an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet erfolgt.

§ 2

Maßgaben

Das Beamtenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1142) mit folgenden weiteren Maßgaben:

1. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Beamtenversorgungsgesetz auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird.
2. Als ruhegehaltfähig nach § 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt unter Berücksichtigung der Nummer 4 auch die Dienstzeit, in der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Nationalen Volksarmee gestanden hat.
3. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Näheres kann der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Verwaltungsvorschriften regeln.

4. Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten als Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.
5. Den Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen von Versicherungsträgern mit Sitz im Beitrittsgebiet gleich. Dies gilt auch für Leistungen aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Die Anrechnung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Leistungen auf die Versorgungsbezüge richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften, die der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes ist um Zeiten zu vermindern, die nach der vorstehenden Nummer 4 nicht ruhegehaltfähig sind.
6. Die Maßgaben der Nummern 2 bis 5 gelten auch für den Fall, daß ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage

V e r z e i c h n i s
der zum Beamtenversorgungsgesetz erlassenen
Rechtsvorschriften

A. Gesetze

Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages (Kindererziehungszuschlagsgesetz - KEZG) in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967); es gilt mit der Maßgabe, daß Leistungen erst dann gewährt werden, wenn im Beitrittsgebiet nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Leistungen vorgesehen sind, frühestens ab 1. Januar 1992.

B. Rechtsverordnungen

1. Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004).
2. Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung - HeilvFV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502).
3. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1674).

C. Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGvVwV) vom 3. November 1980 (GMBI 1980 S. 742 ber. 1982 S. 355).

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung regelt auf der Grundlage des § 107 a des Beamtenversorgungsgesetzes diejenigen versorgungsrechtlichen Modalitäten, die den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, der Berücksichtigung von vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegenden Zeiten und der Regelungen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift stellt klar, daß sich der Geltungsbereich der Verordnung auf alle zur Regelung der Beamtenversorgung erlassenen Rechtsvorschriften erstreckt. Die Rechtsvorschriften sind in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt.

Satz 2 legt fest, für welchen Personenkreis die Übergangsregelungen gelten.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt sicher, daß für Beamte aus dem früheren Bundesgebiet, die unmittelbar zu einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet wechseln, die besonderen Regelungen für die Versorgung der Beamten im Beitrittsgebiet, z. B. hinsichtlich der Wartezeit (§ 4 BeamtVG) nicht gelten. Dies gilt nicht für Beamte, die erst später ein neues Beamtenverhältnis im Beitrittsgebiet begründen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt über die im Einigungsvertrag bereits bestimmten Maßgaben hinaus weitere Maßgaben für die Anwendung des Beamtenversorgungsrechts.

Zu Nr. 1

Die Beamtenversorgung wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge richtet sich dabei nach der vom Besoldungsrecht vorgegebenen Struktur. So gehören nach § 5 BeamtVG zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen neben Grundgehalt und Ortszuschlag auch sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Durch die Besoldungs-Übergangsverordnung wird die Besoldung abweichend von der bisherigen Besoldungsstruktur geregelt. Diese Besonderheit ist auch bei der Festsetzung der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen und wirkt sich insoweit auf die Versorgung aus.

Soweit im Beamtenversorgungsrecht bestimmte DM-Beträge genannt sind, sind sie in dieser Höhe zugrunde zulegen.

Entsprechend der Besoldungs-Übergangsverordnung darf im Einzelfall der Gesamtbetrag der Versorgung die Versorgung nicht überschreiten, die sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften ergeben würde.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift schafft die Grundlage für die Berücksichtigung der Zeit als berufsmäßiger Angehöriger der Nationalen Volksarmee als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Nach derzeit geltendem Beamtenversorgungsrecht wäre eine Berücksichtigung sonst nicht möglich.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift stellt klar, daß vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages liegende Zeiten als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nach § 10 BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können. Die Frage, was als öffentlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach Tz 10.1.6 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz.

Da zur Anwendung der Regelung aller Voraussicht nach spezielle Durchführungshinweise erforderlich sein werden, die den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen, wird der Bundesminister des Innern zum Erlaß entsprechender Verwaltungsvorschriften ermächtigt.

Zu Nr. 4

Die Regelung bestimmt, daß Zeiten als Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig sind. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig, über die die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu entscheiden hat.

Zu Nr. 5

Die Vorschrift aktualisiert im Ergebnis § 55 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes. Statt der Bezeichnung "deutscher Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes" wird nunmehr die Bezeichnung "Versicherungsträger mit Sitz im Beitrittsgebiet" verwendet. Damit wird erreicht, daß von diesen Versicherungsträgern gezahlte Renten auch künftig von der Ruhensregelung des § 55 BeamtVG erfaßt werden.

Weiterhin wird klargestellt, daß Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen für die Anwendung des § 55 BeamtVG den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichstehen.

Zu Nr. 6

Im Falle eines Dienstherrnwechsels bleiben die für die Gewährung von Versorgungsleistungen auf Grund von Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Regelungen bestehen.

C. Kosten

Geringfügig.

Die Zahl der Beamten, die im Beitrittsgebiet in den nächsten Jahren in den Ruhestand treten, ist voraussichtlich niedrig.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau im Beitrittsgebiet sind nicht zu erwarten, da die versorgungsrechtlichen Regelungen an die im Beitrittsgebiet bisher geltenden Bezügeregelungen anknüpfen und auf das Lohn-/Preisniveau abgestimmt sind.

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen
nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-
Übergangsverordnung - BVÜV)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zur Überschrift

In der Überschrift ist die Abkürzung "BVÜV"
durch die Abkürzung "BeamtVÜV" zu
zu ersetzen.

Begründung:

Die Abkürzung sollte analog zur
Abkürzung für das Beamtenversorgungs-
gesetz ("BeamtVG") gebildet werden.

2. Zu § 1 sowie zur Anlage

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie in der Überschrift zur Anlage
ist das Wort "Rechtsvorschriften"
jeweils durch die Worte "Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften"
zu ersetzen.

Begründung:

In der Anlage zur Verordnung werden
nicht nur Gesetze und Rechtsverord-
nungen, sondern auch Verwaltungsvor-
schriften aufgeführt.

3. Zu § 1

In § 1 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie gilt für Beamte und Richter, die nach Inkraft-
treten des Einigungsvertrages von ihrer ersten Ernen-
nung oder Wiederernennung an in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet)
verwendet oder in das Beitrittsgebiet versetzt wurden."

Begründung:

Es ist erforderlich, daß die Regelung
des Personenkreises, auf den die
Erste Besoldungs-Übergangsverordnung
(1. BesÜV) und die Beamtenversor-
gungs-Übergangsverordnung Anwendung
finden, im Wortlaut übereinstimmt.
Dies wird mit der vorgeschlagenen
Änderung erreicht, die insoweit
§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 1. BesÜV entspricht.

4. Zu §§ 1 und 2a (neu)

- a) In § 1 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

"Sie gilt nach Maßgabe des § 3 dieser Verordnung auch für Ruhestandsbeamte, die im Beitrittsgebiet tätig werden."

- b) Nach § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

"§2a

Maßgaben für Ruhestandsbeamte

(1) Für Ruhestandsbeamte, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1992 begründet werden."

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung einer zeitweiligen Aussetzung des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ist noch im Entwurf der Bundesregierung nach dem Stand vom November 1990 enthalten. Sie ist auch sachgerecht. Denn für von Bund und Ländern in das Beitrittsgebiet entsandte Ruhestandsbeamte werden als finanzieller Anreiz besondere Leistungen gewährt, die nicht die Ruhensregelung des § 53 BeamtVG auslösen. Werden Ruhestandsbeamte von sich aus als Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet tätig (z.B. bei kommunalen Gebietskörperschaften), findet § 53 BeamtVG Anwendung. Dies ist bei den betroffenen Ruhestandsbeamten auf Unverständnis gestoßen und hat zu Eingaben geführt. Wegen der im Beitrittsgebiet dringend benötigten Aufbauhilfe und der dort bestehenden Sondersituation erscheint ein zeitweilige Aussetzung des § 53 BeamtVG angemessen.

5. Zu § 2

In § 2 ist in Nummer 4 folgender Satz anzufügen:

"Bei unmittelbaren oder mittelbaren Landesbeamten ist der für das Versorgungsrecht zuständige Minister des jeweiligen Landes zu beteiligen."

Begründung:

Bei den im Rahmen des § 2 Nr. 4 zu treffenden Entscheidungen handelt es sich in aller Regel um Fallgestaltungen von grundsätzlicher versorgungsrechtlicher Bedeutung. Es sollte deshalb stets der Fachminister für das Versorgungsrecht beteiligt werden.

6. Zur Anlage

In der Anlage ist in Abschnitt A nach der Überschrift folgender Satz voranzustellen:

"Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218)."

Begründung:

Die jährliche Sonderzuwendung gehört nach § 2 Abs. 2 BeamtVG zur Versorgung. Weil das Sonderzuwendungsgesetz nicht durch das Einigungsgesetz übergeleitet worden ist, ist es in das Verzeichnis der das BeamtVG ergänzenden Vorschriften aufzunehmen.